

# **RS OGH 1982/9/1 1Ob695/82, 8Ob564/86, 8Ob157/00x, 3Ob21/13d, 10Ob21/22v**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1982

## Norm

ABGB §889

## Rechtssatz

Die Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Erfüllung richtet sich nach dem Willen beider Parteien oder nach dem Willen des Gegners beim Vertragsabschluss bekannten oder erkennbaren Willen der anderen Partei. Die Erfüllung ist dann teilbar, wenn die Partei den Vertrag auch über einen Teil für entsprechend geringere Gegenleistung unter sonst gleichen Bedingungen geschlossen hätte. Hat hingegen ein solches Interesse am Teilaustausch erkennbar gefehlt, liegt Unteilbarkeit vor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 695/82

Entscheidungstext OGH 01.09.1982 1 Ob 695/82

- 8 Ob 564/86

Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 564/86

- 8 Ob 157/00x

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 Ob 157/00x

nur: Die Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Erfüllung richtet sich nach dem Willen beider Parteien oder nach dem Willen des Gegners beim Vertragsabschluss bekannten oder erkennbaren Willen der anderen Partei. (T1)

Beisatz: Ist danach die Erfüllung als unteilbar anzusehen, hat auch die sogenannte äquivalente Nebenleistung, somit jene mit eigenem Verkehrswert, kein anderes Schicksal als die Hauptleistung. Die Nebenpflicht wird dann jedenfalls zur wesentlichen, deren Verletzung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt (hier Montage eines gelieferten Whirlpools). (T2)

- 3 Ob 21/13d

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 21/13d

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Verkauf einer Liegenschaft. (T3)

- 10 Ob 21/22v

Entscheidungstext OGH 24.05.2022 10 Ob 21/22v

Vgl; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0017293

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)